Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

dos

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 16.

Riel, den 4. Juli

1933.

Inhalt: 83. Anordnung des Staatskommissars für die evangelischen Landeskirchen in Preußen vom 6. Juli 1933 (S. 113). – 84. Preußische Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung (S. 113). – 85. Jahlungsfrist für Aufwertungshypotheken (S. 116). – 86. Seemannsfürsorge (S. 117). – 87. Kollekte für den Jerusalemverein und für den Evangelisch-Lutherischen Zentralverein für Mission unter Ifrael (S. 117). – Personalien. – Erledigte Pfarrstellen.

Bierzu 1 Beilage.

Nr. 83. Anordnung des Staatskommissars für die evangelischen Landeskirchen in Preußen vom 6. Juli 1933.

An

alle Bevollmächtigten der evangelischen Landesfirche ber altpreußischen Union und der anderen evangelischen Landesfirchen in Preußen, sowie an die fämtlichen evangelischen Landesfirchen Preußens.

- 1. Meine heute bei mir versammelten Bevollmächtigten aus ganz Preußen berichten über= einstimmend von dem gewaltigen Widerhall, den das Werk der Hilfe des Staates zur Selbst= hilfe der Kirche im Kirchenvolke gefunden hat.
- 2. In Weiterführung des gemeinsamen Werkes aller zum Neubau der deutschen evangelischen Kirche willigen Kräfte übertrage ich auf den Herrn Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers, Wehrstreispfarrer Müller, im Einverständnis mit ihm das Recht der obersten Kirchenleitung der evanzgelischen Landeskirche der altpreußischen Union.

Berlin, den 6. Juli 1933.

Der Kommisar für die evangelischen Landeskirchen in Preußen.

Nr. 84. Preußische Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung.

Riel, den 29. Juni 1933.

Wir weisen nachstehend auf die für die kirchliche Verwaltung wichtigen Bestimmungen der preußischen Verordnung zur Vereinsachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September

1932 — Ges.-S. S. 283 — (im folgenden angeführt als V.V.) und der preußischen Ergänzungsverordnung vom 17. März 1933 — Ges.-S. S. 43 — sowie der preußischen Durchführungsverordnung vom 30. März 1933 — Ges.-S. S. 83 — hin.

I. Patronatsrecht.

Die Beschwerde an den Oberpräsidenten gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten in Patronatsaufsichtssachen ist durch § 23 Abs. 1 B.B. beseitigt. Der gemäß § 50 Abs. 3 des Landes=verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) gegebene Rechtsbehelf, die Entscheidung des Ministers herbeizuführen, bleibt bestehen.

II. Bauftreitigkeiten.

- 1. Nach § 27 Abs. 1 B.B. findet gegen Urteile der Bezirksausschüsse nur noch die Revision statt. Für kirchliche Baustreitigkeiten nach Art. 17 Abs. 2 und 3 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 211) und für Küsterschulbaustreitigkeiten bei Stadtschulen nach § 47 Abs. 2, 3 und 5, § 49 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237) ist demnach künstig nur noch eine Tatsacheninstanz gegeben.
- 2. Einwendungen gegen den Erlaß eines Baubeschluffes hinsichtlich der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Art des Baues oder der Bauausführung können nach wie vor gemäß Art. 18 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 durch förmliche Beschwerde an den Minister (§ 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924, Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 291) geltend gemacht werden. §§ 22 und 23 B.B. schließen die förmliche Beschwerde an den Minister als Kechtsmittel gegen Versügungen des Regierungspräsidenten nicht aus.
- 3. Die bisher einmonatige Frist zur Erhebung der Klage nach Art. 17 Abs. 4 und der Beschwerde nach Art. 18 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 ist durch § 21 Abs. 1 B.B. auf zwei Wochen abgekürzt.
- 4. Es ist hiernach in § 25 der Verw. Ordg. im vorletzten und letzten Satz des Absates 3 statt "eines Monats" "zwei Wochen" zu setzen und am Schlusse des vorletzten Satzes statt "Berufung" "Revision". Ferner ist in Anmerkung 6 zu § 25 der Verw. Ordg. im letzten Satz für "(bei Stadtschulen OVG.)" zu setzen "(bei Stadtschulen durch Revision beim OVG.)".

III. Rirchenfteuer und Umlagerecht.

- 1. Nach §§ 22 und 23 V.V. ist fortgefallen die förmliche Beschwerde an den Minister gegen Versügungen des Oberpräsidenten, betreffend Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeindeverbände und die Beschwerde an den Oberpräsidenten gegen Versügungen des Regierungspräsidenten, betreffend Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden (Art. I Abs. 2 und Art. II Abs. 2 der Verordnung vom 23. März 1906, Kirchl. Ges. u. V.-VI. S. 41).
- 2. Die Beschwerde an den Oberpräsidenten nach Art. 8 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 ist weiter zulässig, und zwar innerhalb der bisherigen Frist, da § 21 Abs. 1 B.B. sich nur auf die Anbringung von Beschwerden gegen Verfügungen, Beschlüsse und Bescheide von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung bezieht.
 - 3. Über die Zuläffigkeit der Anrufung des Minifters vergleiche oben Ziffer I.
- 4. Für Klagen in Kirchensteuersachen nach neuem Kirchensteuerrecht tritt an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksausschuß. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist die Revision an das Oberverwaltungsgericht nur bei einem 500 RM übersteigenden Beschwerdezgegenstand gegeben; bei einem geringeren Beschwerdegegenstande kann der Bezirksausschuß im Urteil wegen der grundsählichen Bedeutung der Angelegenheit die Revision zulassen (Art. IX Ziff. 9 und 10 der Berordnung vom 17. März 1933).

- § 47 Absat 4 Sat 3 der Berw. Ordg. ist entsprechend abzuändern. Der weitere Rekurs an den Oberpräsidenten bei älterem Steuerrecht (§ 47 Absat 4 Sat 2 der Berw. Ordg.) ist bestehen geblieben.

 IV. Schul- und insbesondere Küsterschulsachen.
- 1. Die Aufgaben des Provinzialschulkollegiums sind auf den Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) übergegangen (§ 3 B.B.).
- 2. Nach § 5 B.B. sind die Schulaufsichtsbefugnisse der Regierungsabteilung für Kirchenund Schulwesen (§ 49 Anm. 2 der Berw. Ordg.) auf den Regierungspräsidenten übergegangen, soweit diese Besugnisse nicht auf Kreisbehörden übertragen werden. Bei dem Regierungspräsidenten sind verblieben: Konfessionelle Angelegenheiten, Festsetung der Kirchenamtszulage bei vereinigten Kirchenund Schulämtern, Trennung von vereinigten Kirchen- und Schulämtern, Genehmigung von Bereinbarungen zwischen Kirchengemeinden und Schulverbänden und über die Vermögensauseinandersetung bei vereinigtem Kirchen- und Schulamt.
- 3. Ab 1. April 1933 find gemäß § 11 der Durchführungsverordnung vom 30. März 1933 Schulämter als Kreisämter einzurichten, die aus dem Landrat und dem örtlich zuftändigen Schulrat beftehen. Die Schulämter übernehmen auch die Zuftändigkeit der bisherigen Schulvisitatorien.
- 4. Nach § 25 Abs. 2 Sat 2 V.V. findet gegen Versügungen der Verwaltungsbehörden eine unmittelbare Beschwerde an den Provinzialrat nicht mehr statt; an ihre Stelle tritt die Beschwerde an den Bezirksausschuß. Danach ist die Beschwerde gegen den Beschluß des Regierungsspräsidenten über die Feststellung der Höhe der Kirchenamtszulage (§ 18 Abs. 2 des Volksschullehrersbesoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928, Ges. S. 125 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Lehrersbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909, Ges. S. 93) künstig nicht mehr an den Provinzialrat, sondern an den Bezirksausschuß zu richten. Es ist somit in § 49 Abs. 1 Sat 4 der Verw. Ordg. sür "Provinzialrat" "Vezirksausschuß" zu setzen. Die Frist zur Einreichung dieser Beschwerde beträgt nicht mehr vier, sondern zwei Wochen (§ 21 Abs. 1 B.V.).

V. Siedlungssachen.

1. Die Landeskulturämter find aufgehoben.

Es find übergegangen:

- a) die Aufgaben des Landeskulturamtspräfidenten auf den Oberpräfidenten (Landeskultursabteilung des Oberpräfidiums);
- b) die Zuftändigkeit der Spruchkammer (Landeskulturspruchsachen) auf den Provinzialrat (Landeskulturabteilung);
- c) die Zuständigkeit des Oberlandeskulturamts auf das Oberverwaltungsgericht (Landesskultursenat) §§ 4, 9 und 28 V.V., Art. IX Ziffer 1—4 der Verordnung vom 17. März 1933).
- 2. Nach der Verordnung des Staatskommissars für die landwirtschaftliche Siedlung in Preußen vom 13. November 1931 ist für die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung und für den Erlaß des Leistungsbescheids der Vorsteher des Kulturamts (früher der Präsident des Landesstulturamts) zuständig. Wenn der Kirchenvorstand innerhalb der Ausschlußfrist von zwei Wochen seit Zustellung der Mitteilung des Kulturamtsvorstehers die Festsehung besonderer Leistungen beantragt hat und in der Ansiedlungsgenehmigung oder in dem besonderen Leistungsbescheid die Leistung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang sestgesetzt ist, steht dem Kirchenvorstand binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids die beim Kulturamt einzureichende Beschwerde offen, über die der Oberpräsident entscheidet. § 30 Abs. 1 der Verw. Ordg. ist entsprechend zu berichtigen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 85. Zahlungsfrist für Aufwertungshypotheken.

Riel, den 16. Juni 1933.

Geset über die Zahlungsfrift in Aufwertungssachen.

Vom 12. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat, um das Geset über die Fälligkeit und Verzinsung der Auswertungsshypotheken vom 18. Juli 1930, Reichsgesethlatt I S. 300 (Fälligkeitsgeseth) in bezug auf die Fälligsteit den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, das solgende Geseth beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Eigentümer des belafteten Grundstücks oder der persönliche Schuldner, dem bereits eine Zahlungsfrist bewilligt war, kann bis zum 31. Juli 1933 die Bewilligung einer weiteren Zahlungsfrist beantragen, wenn die im Fälligkeitsgesetz für die Bewilligung der Frist festgesetzten Voraussetzungen auch gegenwärtig bestehen.

§ 2.

Haben sich der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der persönliche Schuldner und der Gläubiger, nachdem der Gläubiger den Auswertungsbetrag gemäß § 2 des Fälligkeitsgesetes gekündigt hatte, über die Fälligkeit geeinigt, und ist die vereinbarte Fälligkeit eingetreten oder tritt sie vor dem 31. Dezember 1934 ein, so kann der Eigentümer oder der persönliche Schuldner bis zum 31. Juli 1933 bei der Auswertungsstelle die Bewilligung einer weiteren Zahlungsfrist beantragen, wenn dies nach den Borschriften des Fälligkeitsgesetzes gerechtsertigt erscheint.

§ 3.

- (1) War nach dem 30. September 1931 die Bewilligung der Zahlungsfrift rechtskräftig absgelehnt oder hatte nach diesem Zeitpunkt der Eigentümer oder der persönliche Schuldner den Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrift nicht rechtzeitig gestellt oder den Antrag, ohne sich mit dem Gläubiger über die Rückzahlung geeinigt zu haben, zurückgenommen, so kann der Eigentümer oder der persönliche Schuldner dis zum 31. Juli 1933 eine Zahlungsfrist beantragen, wenn nachträglich Umsstände eingetreten sind, auf Grund deren nach den Vorschriften des Fälligkeitsgesetzes eine Zahlungsfrist gerechtsertigt erscheint.
- (2) Ist das Verfahren vor dem Gericht der weiteren Beschwerde noch anhängig, so hat dieses auf Antrag des Eigentümers oder des Schuldners die Sache an die Auswertungsstelle zurückzuverweisen. Der Antrag kann nur bis zum 31. Juli 1933 gestellt werden.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 6-32 des Fälligkeitsgesetzes finden in den Fällen der §§ 1-3 finngemäße Anwendung.

Berlin, den 12. Juni 1933.

Der Reichskanzler. Adolf Hitler.

Der Reichsminister ber Justig. Dr. Gürtner. Vorstehendes Gesetz geben wir hiermit den Kirchenvorständen bekannt. Für die in § 4 des Gesetzes angezogenen Bestimmungen des Fälligkeitsgesetzes verweisen wir auf die Ausssührungen in unserer Rundverfügung an die Synodalausschäffe vom 4. August 1930 — C. 4682 —.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. C. 2919 (Dez. IX).

D. Dr. Freiherr von Beinge.

Nr. 86. Seemannsfürsorge.

Riel, den 1. Juli 1933.

Der Deutsch=Lutherische Seemannsfürsorge=Verband e. B. Altona schreibt uns unter dem 25. Juni 1933 unter anderem folgendes:

"Die Gesamtlage der deutschen Handelsschifffahrt, die zu einem Drittel außer Fahrt gesetzt ift, und die daraus für den einzelnen Seemann sich ergebenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten haben an uns, sowohl im In- wie im Ausland, durchweg erhöhte Anforderungen gestellt und bei dem schwerzlichen Rückgang unserer Einnahmen den Fortbestand einzelner Stationen auf das ernsteste gefährdet.

Mit unserem erneuten Dank für alle uns im vergangenen Jahr, insbesondere auch durch Kollekten und Beihilfen gewährte Unterstützung verbinden wir die Bitte, uns auch in Zukunft helsen zu wollen, daß wir unseren Dienst am Seemann, den wir im Namen unserer Kirche tun, weiter leisten können und das gemeinsame Liebeswerk der deutschen Lutheraner, dem jetzt auch in wichtigen Häfen — gestützt auf das ganze katholische Deutschland — eine Deutsche Katholische Seemannsmission zur Seite getreten ist, nicht noch größere Einschränkungen ersahren muß. Ein Bergleich der statistischen Übersichten im Jahresbericht auf Seite 6, 8 und 11 zeigt, wie start der Anteil unserer Verbandsarbeit an der Gesamtarbeit ist.

Dankbar wären wir auch, wenn die Pfarrämter, denen unser Jahresbericht direkt zusgesandt wird, im Amtsblatt empfehlend auf unsere Arbeit hingewiesen würden und die Notwendigkeit ihrer Unterstützung auch den Gemeindegliedern durch die kirchliche Presse nahegelegt werden würde."

Indem wir Vorstehendes zur Kenntnis geben, ersuchen wir die Herren Geistlichen, dem Wunsche des Verbandes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Evangelisch-lutherisches Landesfirchenamt.

Mr. A. 1535 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Beinge.

Nr. 87. Kollekte für den Jerusalemverein und für den Evangelisch-Lutherischen Zentralverein für Mission unter Ifrael.

Riel, ben 3. Juli 1933.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß auch in diesem Jahre am 10. Sonntag n. Trin., am 20. August 1933, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattsindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Ferusalemvereins und des Evangelisch-Lutherischen Zentral-

vereins für Mission unter Frael abzuhalten ift. Wir verweisen hierbei auf das diesem Stud des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts beiliegende Flugblatt.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung, unter gleichzeitiger Einsendung der Kollektennachweisung an uns, je zur Hälfte auf das Konto des Evangelischsutherischen Zentralvereins für Mission unter Israel in Leipzig bei der Filiale der Deutschen Banksund Diskontogesellschaft in Leipzig und auf das Postscheckkonto des Jerusalemvereins: Berlin NW 7 Nr. 16777 abzusühren.

Evangelisch-lutherisches Landestirchenamt.

Mr. C. 3218 (Des. II).

D. Dr. Freiherr von Beinke.

Personalien.

Eingeführt: am 11. Juni 1933 der Pastor Dr. Fritz Seefeldt — bisher in Dornseld in Polen — als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Segeberg;

am 11. Juni 1933 der bisherige Provinzialvikar Paftor Dr. Rommel in Pahlen als Paftor der Kirchengemeinde Pahlen;

am 25. Juni 1933 der Paftor Johannes Kuthe — bisher in St. Margarethen — als Paftor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe.

In den Ruhestand versett: auf seinen Antrag zum 1. Juli 1933 Pastor Kurt Reichert in Wandsbet;

auf seinen Antrag zum 1. November 1933 Pastor Johannes Schmidt in Bredstedt; """"""""" 1. Oktober 1933 Pastor Henning Kruse in Kiel-Gaarden.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Brechtebt wird zum 1. November 1933 frei. Das Landeskirchenamt präsentiert. Die Gemeinde wählt. Das Diensteinkommen richtet sich nach den Grundsäten der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 31. Juli dieses Jahres an den Synodalsausschuß in Husum einzureichen.

Die Pfarrstelle in Ockholm wird voraussichtlich demnächst frei. Das Landeskirchenamt präsentiert. Die Gemeinde wählt. Das Diensteinkommen richtet sich nach den Grundsäten der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind dis zum 31. Juli dieses Jahres an den Synodalsaussschuß in Husum einzureichen.

Die 1. Pfarrstelle in Wilster soll zum 1. Oktober 1933 neu besetzt werden. Das Gehalt richtet sich nach den Übergangsbestimmungen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit großem Garten ist vorhanden. Mittelschule am Ort, Resormrealgymnasium mit Oberrealschule und Oberlyzeum im benachbarten Izehoe. Schülerzugverbindung. Der Magistrat in Wilster als Patronat präsentiert, die Gemeinde wählt. Der neue Stelleninhaber hat die Mitverwaltung der ruhenden 2. Pfarrstelle pflichtgemäß ohne Entschädigung zu übernehmen, sowie sich mit einer eventuellen Abtrennung des Stallgebäudes mit dahinterliegendem Gartenland in Größe von zusammen 7 bis 10 Ar von dem

Grundstück der 1. Pfarrstelle ohne Entschädigung einverstanden zu erklären. Bewerbungen mit Zeug= niffen und Lebenslauf an den Magistrat in Wilster.

Die Pfarrstelle in Siek ist zum 1. November 1933 neu zu besetzen. Landeskirchenamt präsentiert; die Kirchengemeinde wählt. Großes Pfarrhaus mit schönem Garten ist vorhanden. Siek ist Bahnstation der Kleinbahn Hamburg-Trittau; die Hamburger Walddörferbahn ist 3 km entsernt. Bewerbungen mit Zeugnissen usw. sind dis zum 28. Juli an den Synodalausschuß in Wandsbek einzureichen.

Die Pfarrstelle in Kirchbarkau, Kreis Plön, Propstei Neumünster, wird zum 1. Oktober 1933 frei. Die Stelle ist Pfründenstelle, gegebenenfalls aber erfolgt die Besoldung nach den Grundsähen für die Übergangsversorgung. Ortsklasse D. Haus und Garten ist vorhanden. Das Kirchenpatronat präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Zeugnissen (und Angaben der Familienverhältnisse) sind bis zum 20. Juli 1933 einzureichen an das Patronat der Kirche zu Kirchbarkau: von Bülow-Bothkamp, Bothkamp, Postkamp, kostkamp, kostkein.

Die Pfarrstelle St. Matthäus in Kiel-Saarden wird zum 1. Oktober 1933 frei und ist durch Ernennung des Landeskirchenamts wieder zu besetzen. Das Dienskeinkommen richtet sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse A. Dienskwohnung ist vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Landeskirchenamt zu richten und bis zum 11. August an den Synodalausschuß in Kiel einzureichen.

Leerseite (Seite 120)